



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	16.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Städtische Altdeponien - Kooperationsmöglichkeiten mit der AVG

Mit Antrag vom 12.02.2007 beantragte die FDP-Fraktion zu prüfen, ob die städtischen Altdeponien, die derzeit im Umwelt- und Verbraucherschutzamt bearbeitet werden, an die AVG übertragen werden können.

Mit Änderungsantrag vom 14.03.2007 beantragte die CDU-Fraktion statt der Übertragung an die AVG, Möglichkeiten einer Kooperation mit der AVG zu prüfen.

Die Verwaltung hat in der Mitteilung 1979/2007, die als Anlage beigefügt ist, umfassend zur Ausgangslage und den vorgenannten Anträgen Stellung genommen.

Die Mitteilung schließt mit dem Fazit, dass „derzeit eine vertiefte Zusammenarbeit bzw. eine Übertragung der Aufgabe „städtische Altdeponien“ an die AVG nicht opportun und ohne europaweite Ausschreibung nicht möglich ist.“

In der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün vom 13.09.2007 wurde daraufhin die Verwaltung beauftragt, „statt der geforderten Betriebsüberlassung städtischer Altdeponien an die AVG, gemeinsam mit der AVG Möglichkeiten einer Kooperation soweit rechtlich möglich auf diesem Gebiet zwischen der Stadt Köln und der AVG zu prüfen“.

Die vertiefte Prüfung der Kooperationsmöglichkeiten ergab folgendes Ergebnis:

Möglichkeiten für eine Kooperation zwischen der AVG und der Stadt Köln bestehen nur in sehr begrenztem Umfang:

Die von der AVG betreute Deponie Vereinigte Ville befindet sich im Vergleich mit den städtischen Altdeponien in einem anderen Stadium. Während bei der Vereinigten Ville noch rund 20 Jahre Betriebsphase anstehen, ist der Prozess der Verfüllung bei den städtischen Altdeponien seit mehr als 20 Jahren abgeschlossen. Hier stehen Fragestellungen zur Gefahrenabwehr, Stilllegung oder Nachsorge im Vordergrund.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Anwendung unterschiedlicher Rechtsbereiche. Die Vereinigte Ville unterliegt der Deponieverordnung, während diese Rechtsgrundlage auf die städtischen Altdeponien nicht angewendet werden muss. Des Weiteren befinden sich von den städtischen Altdeponien weniger als 10% analog der Vereinigten Ville im Abfallrecht. Der überwiegende Teil der städtischen Altdeponien fällt unter das Regime des Bodenschutzrechts mit wesentlich abweichendem Regelungsinhalt.

Darüber hinaus wurde eine Kooperation im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages geprüft. Hierzu ist festzustellen, dass ein solcher Vertrag neben den bereits genannten fehlenden inhaltlichen Überschneidungen aus vergaberechtlicher Sicht ohne Ausschreibung nicht möglich ist - ebenso wie die ursprünglich diskutierte komplette Übernahme der Betreuung durch die AVG.

Im Fazit bleibt daher festzuhalten, dass eine Kooperation sowohl aus inhaltlichen als auch aus vergaberechtlichen Gründen derzeit nicht opportun erscheint. Synergieeffekte sind im Verhältnis zum Aufwand für beide Seiten nicht erkennbar.

Gespräche im Sinne eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches machen aber durchaus Sinn. Deshalb ist mit der AVG vereinbart, einen solchen Erfahrungsaustausch je nach Bedarf im halbjährlichen oder jährlichen Rhythmus durchzuführen.